



Stadt Leipzig

Der Oberbürgermeister

Stadtplanungsamt
61.11 Grünordnungs- und
Landschaftsplanung

Gesprächsnotiz

Datum: 17.10.2023

Gesprächspartner: [REDACTED] (AN Artenschutzfachbeitrag), [REDACTED] (AfU), [REDACTED] (AfU), [REDACTED] (ASG), [REDACTED] (ASG), [REDACTED] (SPA), [REDACTED] (SPA), [REDACTED] (SPA)

Betreff: **B-Plan 468 „Gerichtsweg/Täubchenweg“: Abstimmung zum Artenschutzfachbeitrag – Arbeitsstand Erhebungen zum Natur- und Artenschutz**

1) Vorstellung des Artenschutzfachbeitrags für das B-Plan-Gebiet 468

Erfassung Brutvögel, Insekten, Fledermäuse

- Erfasste Brutvögel: Eichelhäher (Nahrungsgast), Rabenkrähe (Nahrungsgast), Turmfalke (Nahrungsgast), Mauersegler (während der Brutzeit angetroffen), Blaumeise (während der Brutzeit angetroffen), Kohlmeise (während der Brutzeit angetroffen), Zaunkönig (während der Brutzeit angetroffen), Star (während der Brutzeit angetroffen), Amsel (während der Brutzeit, Warnrufe), Zilpzalp (Revier anzeigend), Mönchsgrasmücke (Revier anzeigend), Nachtigall (Revier anzeigend), Ringeltaube (Brutverdacht), Gartenrotschwanz (Brutverdacht), Hausrotschwanz (Brutverdacht), Haussperling (Brutnachweis)
- Erfasste Insekten: Ödlandschrecke, Ameisenjunger (Nebenerfassung, keine gezielte Untersuchung darauf erfolgt)
- Erfasste Fledermäuse (Erfassung über stationäre Horchbox, 1 Nacht): Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus nutzen das Gebiet als Jagdhabitat, beide Arten vorwiegend Gebäudebewohnend, ein Nachweis anhand der durchgeführten Gebäudekontrollen nicht erbracht (Einschränkung bzw. Unsicherheit: Zollgarage und Garagenkomplex konnte aufgrund fehlender Zugänglichkeit nicht erfolgen, Ergebnis der Untersuchung für das Gebäude Täubchenweg 17 steht noch aus) -> als Quartier sind die unsanierten Plattenbauten westlich der B2 sehr wahrscheinlich, zudem Baumspalten im Plangebiet als Sommerquartier
- Zauneidechsen wurden nicht erfasst, der Untersuchungsraum bietet geringe Habitatqualität für die Zauneidechse, ist zudem isoliert

Gefährdungen

Individuenverlust (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- Brutvögel und Fledermäuse sind durch das **Beseitigen von Gehölzen** sowie durch **Gebäudeabbruch** und **Gebäudesanierung** (gebäudebrütende Arten, z.B. Haussperling, Haus- und Gartenrotschwanz, Fledermäuse im Zwischen/Sommerquartier durch Beseitigung von Nischen und Höhlen) im Plangebiet gefährdet.

Ruhe- und Niststättenverlust (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- Die Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von Brutvögeln und Fledermäuse sind durch das **Beseitigen von Gehölzen** sowie durch **Gebäudeabbruch** und **Gebäudesanierung** im Plangebiet gefährdet.

Gefährdungen der Population durch Habitatverlust (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- Brutvögel -> „Allerweltsarten“, jedoch Gefährdung der Population durch Habitatverlust (Beseitigung von Bäumen und Sträuchern), da kein Ausweichen in das Umfeld aufgrund bereits vollständig besetzter Habitate in der Umgebung möglich
- Fledermäuse -> Gefährdung der Population durch Verlust von Bereichen des B-Plan-Gebietes als Nahrungshabitat
- Blauflügelige Ödlandschrecke, Ameisenjungfer -> Gefährdung der Population durch Habitatverlust (Beseitigen von Sand- und Schotterflächen im Rahmen der baulichen Entwicklung)

Vermeidungsmaßnahmen

- Gehölzerhalt, wo möglich
- Gehölzbeseitigung nur zwischen 01.10. und 28./29.02.
- Beginn Abbruch und Sanierung von Gebäuden zwischen Oktober und Februar
- Kontrolle der Gehölze vor Beseitigung und Kontrolle der Gebäude vor Abbruch/Sanierung -> ökologische Baubegleitung, die ggf. weitere Maßnahmen festlegt

Ersatzmaßnahmen

- CEF-Maßnahme: temporäre Nistkästen für Brutvögel (Höhlenbrüter) -> Übergangshabitat -> Installation vor Gehölzbeseitigung bzw. vor Abbruch/Sanierung von Gebäuden -> an verbleibenden Gehölzen und Gebäuden im B-Plan-Gebiet
- dauerhafte Nistkästen für Brutvögel (Höhlenbrüter) -> Bereich Täubchenweg 17 (Westteil)
- dauerhafte Nistkästen für Brutvögel (Höhlenbrüter) -> Bereich Frommannstraße 6 (Ostteil)
- CEF-Maßnahme: temporäre Flachkästen für Fledermäuse -> Installation vor Gehölzbeseitigung bzw. vor Abbruch/Sanierung von Gebäuden -> an verbleibenden Gehölzen und Gebäuden im B-Plan-Gebiet
- dauerhafte Kästen für Fledermäuse (gebäudeintegriert) -> Bereich Täubchenweg 17 (Westteil)

- dauerhafte Kästen für Fledermäuse (gebäudeintegriert) -> Bereich Frommannstraße 6 (Ostteil)
- Gehölzpflanzung -> Bäume/Strauchflächen als dauerhaftes Ersatzhabitat -> im Plangebiet
- Dachbegrünung mit 30 – 70 % Pflanzenüberdeckung als Ersatzhabitat für die Blauflügelige Ödlandschrecke
- Schaffung von Sandflächen unter Dachsolaranlagen oder unter Balkonen als „Löwengärten“ -> Ersatzhabitat für Ameisenjungfer

Hinweise der uNB zum Artenschutzfachbeitrag ()

- Maßnahmenblätter sind anzulegen
- Wie bemisst sich die Anzahl der Ersatzquartiere? -> Ersatzverhältnisse erläutern
- Wunsch Biodiversitätsdach mit Integration von Totholz
- Risiko Vogelschlag, möglichst eine Festsetzung zur Vermeidung von Vogelschlag treffen

2) Erörterung der Auswirkungen und notwendigen Festsetzungen im Bebauungsplan

- Keine Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Verfahren nach § 13 a BauGB)
- Artenschutzmaßnahmen als Festsetzungen im Bebauungsplan möglichst übernehmen
- Unterscheidung: nach europäischen Recht geschützte Arten (Brutvögel, Fledermäuse) -> keine Abwägung möglich;
- hingegen bei national geschützten Arten -> Abwägung hinsichtlich der benötigten Flächen etc. mit Begründung möglich -> Abwägungsgebot beachten
- Baumschutzsatzung anzuwenden auch für den westlichen Teilbereich
- Ausgleich strenger Artenschutz (europarechtl. Brutvögel, Fledermäuse) scheint planintern lösbar

3) Ausgleichsmöglichkeiten auf öffentlichen Flächen

- ASG konnte sich im Vorfeld des Termins sehr gut vorstellen, Ausgleichsmaßnahmen von anderen Vorhaben auf die im B-Plan-Entwurf enthaltene Grünfläche zu lenken -> die Erläuterungen zu den notwendigen Artenschutzmaßnahmen verdeutlichen, dass es schwierig sein wird, hier zusätzliche Maßnahmen unterzubringen
- Frage ASG: Reichen die 2.000 m² öG? UNB: noch nicht messbar, grundsätzlich gilt gleiche Qualität, Quantität, CEF vor Eingriff

gez. , 17.10.2023

Von: [REDACTED] >
Gesendet: Montag, 27. November 2023 17:00
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: AW: AFB_B-Plan Nr. 468 Täubchenweg

Sehr geehrte [REDACTED]

zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) zum Bebauungsplan Nr. 468 der Stadt Leipzig „Gerichtsweg / Täubchenweg“ folgende Anmerkungen und Hinweise:

Aufbau und Abarbeitung der Inhalte des AFB sind eher unkonventionell. Für zukünftige AFB wird empfohlen sich an einer amtlichen Mustergliederung zu orientieren, zum Beispiel an:

- BOSCH & PARTNER GMBH & FÜBER & KOLLEGEN RECHTSANWÄLTE (2020): Anwendung artenschutzrechtlicher Vorschriften in Planungs- und Genehmigungsverfahren nach BauGB. Im Auftrag der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Berlin.

Die genannte Quelle umfasst auch Checklisten für die behördliche Prüfung des Artenschutzfachbeitrages, mit deren Hilfe (auch vom Planer) kontrolliert werden kann ob relevante Sachverhalte nicht dargestellt wurden.

Bei der Erfassung von Artengruppen wird grundsätzlich empfohlen die Standards anerkannter Kartiermethoden einzuhalten und von diesen nur in begründeten Ausnahmefällen abzuweichen.

Anerkannte Kartiermethoden sind z. B. folgenden Quellen zu entnehmen:

- ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2013): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht Dezember 2013.
- SÜDBECK P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

Unbeschadet dessen und in Ergänzung bzw. Präzisierung zu den Ausführungen des AFB sind nachstehende Sachverhalte zu beachten:

- Gehölzbeseitigungen und Auswirkungen auf Gehölzbrüter
- Vogelschlag an Glas
- Ergänzungen der im AFB festgesetzten Maßnahmen

Hierzu werden nachstehend detailliertere Ausführungen gegeben:

Gehölzbeseitigungen und Auswirkungen auf Gehölzbrüter

Durch die Gehölzbeseitigungen gehen Brutplätze von Gehölzbrütern verloren. Ob die Tiere auf nahegelegene unbesetzte Gehölze ausweichen können wurde nicht untersucht. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass geeignete Brutgehölze bereits durch anderer Vögel besetzt sind und ein Ausweichen nicht möglich ist. Dies würde bedeuten, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht in vollem Umfang gewährleistet ist bzw. dass an der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte eine Verschlechterung eintritt. Die Gehölzbeseitigungen würden damit eine wahrscheinliche Verminderung des Fortpflanzungserfolges und der Ruhemöglichkeit der betroffenen Individuen zur Folge haben. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist somit gegeben.

Die anzupflanzenden Ersatzgehölze werden noch recht jung sein, weshalb davon auszugehen ist, dass diese erst nach einigen Jahren als Ersatzbrutgehölz dienen können. Die Neupflanzung von Gehölzen im räumlichen Zusammenhang kann den Verlust von Brutbäumen daher vorgezogen oder kurzfristig nicht kompensieren. Es entsteht eine zeitliche Lücke bis die Maßnahmen den Eingriff kompensieren können.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann durch die Neupflanzung von Gehölzen somit nicht vermieden werden.

Von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist daher eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG zu beantragen. Mit dieser Ausnahme wird die Durchführung von FCS-Maßnahmen verbunden sein. Diese wird voraussichtlich insbesondere die Neupflanzung von Gehölzen umfassen.

Vogelschlag an Glas

Das Thema Vogelschlag an Glas wird im AFB nicht behandelt. Dieses sollte im Zuge des Vorhabens frühzeitig beachtet werden, um nachträgliche kostenpflichtige Anordnungen (ggf. zum Nachteil der Betroffenen) durch die untere Naturschutzbehörde zu vermeiden (Rechtsgrundlage: § 44 BNatSchG).

Das Thema Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen ist in der Stadt Leipzig nicht neu. Es gibt aktuelle Beispiele zu Festsetzungen in verschiedenen B-Plänen der Stadt Leipzig. Derzeit laufen noch Abstimmungen zwischen dem Stadtplanungsamt (SPA) und dem Amt für Umweltschutz (AfU) hinsichtlich Mustertexte für entsprechende Festsetzungen. Aktuell wird folgender Mustertext vom AfU empfohlen:

Vorschlag für die Festsetzung:

Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glas sind große zusammenhängende Glasflächen oder vergleichbare spiegelnde Oberflächen von > 3 m² unzulässig, wenn sie nicht deutlich sichtbar untergliedert sind; Eckfenster ohne deutlich sichtbare Eckpfeiler sind unzulässig. Abweichungen von Satz 1 sind zulässig sofern transparente Glasflächen mit geeigneten, positiv geprüften Markierungen zum Abhalten von Vögeln versehen werden. [§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB]

Vorschlag für die Begründung der Festsetzung:

Als fachliche Grundlage dient der Beschluss der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten zur „Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben“ (Beschluss 21/01 – 19.02.2021).

Es werden nur positiv geprüfte Markierungen akzeptiert: <https://wua-wien.at/images/stories/publikationen/wua-vogelanprall-muster-2022.pdf>

Fachliche Hinweise zu Markierungen

Die einfachste Möglichkeit einer wirksamen Markierung stellen Streifen- oder Punktmuster dar, die horizontal oder vertikal auf eine Scheibe aufgebracht werden. Unregelmäßige Muster sind jedoch ebenso möglich. Als Ergebnis der bisherigen Untersuchungen können folgende Regeln für zuverlässig wirkende Markierungen aufgestellt werden:

1. Muster müssen über die gesamte Scheibe angebracht werden. Hierbei können bereits Gesamtdeckungsgrade von 5 – 10 % ausreichen, wenn auf Kontrast, Mindestlinienstärke und Maximalabstände geachtet wird, in besonderen Fällen auch weniger.
2. Vertikale Linien sollten mindestens 5 mm breit sein bei einem Kantenabstand von 95 mm, so dass sich alle 10 cm eine Linie befindet. Damit ergibt sich ein Deckungsgrad von 5 %. Horizontale Linien müssen alle 5 cm vorhanden sein. Da sie nur 3 mm breit sein müssen, ergeben sich ein Kantenabstand von 47 mm und ein Deckungsgrad von 6 %.
3. Ein hoher Kontrast ist essenziell für die Wahrnehmbarkeit der Muster. In der Mehrzahl der Fälle sind daher schwarze Markierungen gut geeignet, orange hat sich ebenfalls gut bewährt. In dunkleren oder schattigen Situationen bieten auch weißliche Markierungen einen guten Kontrast.
4. Außen markieren: Markierungen sollen auf der Anflugseite angebracht werden, damit ihre Wirkung nicht durch Spiegelungen verringert wird. Nur bei ausschließlich auf Durchsicht beruhender Mortalität ist die Seite ohne Einfluss.
5. Bei innen angebrachten Markierungen müssen diese sehr hell (weiß, weißlich) und breit sein (mindestens 5 cm), um von Vögeln trotz der Reflexion der äußersten Glasschicht als Hindernis wahrgenommen zu werden. Solche Strukturen werden vereinzelt als Sonnenschutz verwendet.
6. Bei spiegelnden Scheiben wurden Markierungen mit glänzenden und nur 9 mm großen Alu-Punkten in einem 9-cm-Raster erfolgreich getestet. Diese Markierung hat nur einen Deckungsgrad von ca. 0,8 %. Sie befindet sich auf Ebene 2 des Glases (Innenseite der äußeren Glasscheibe).
7. Alle Markierungen sollten sinnvollerweise dauerhaft auf dem Glas angebracht werden (z. B. Sandstrahlen, Aufdrucken). Ein nachträgliches Anbringen mittels Folien ist immer möglich, aber in der Regel nicht so dauerhaft und dann in mehrjährigen Abständen zu erneuern. Dies führt langfristig zu höheren Kosten.

Ergänzungen/Anmerkungen der im AFB festgesetzten Maßnahmen

Die nachstehenden Textbausteine und Anmerkungen sind in die bestehenden Maßnahmenbeschreibungen im Textteil und der Maßnahmenblätter einzufügen (die Textbausteine können in der Formulierung angepasst werden):

Schutzmaßnahme 2 [Gehölzkontrollen]

Unbeachtlich des Fällzeitpunktes sind die zur Fällung vorgesehenen Bäume unmittelbar vor ihrer Beseitigung auf das Vorkommen von Baumhöhlen zu untersuchen. Wenn Baumhöhlen im Zuge der Kontrolle festgestellt werden, ist die Baumfällung unverzüglich zu stoppen. Die untere Naturschutzbehörde ist umgehend zu unterrichten und das weitere Vorgehen abzustimmen.

[Rechtsgrundlage: § 44 BNatSchG, § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatschG]

Schutzmaßnahme 4 [Gebäudekontrollen]

Wenn Vorkommen besonders geschützter Arten oder ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge der Kontrolle festgestellt werden, ist unverzüglich ein räumlich begrenzter Baustopp durchzuführen. Die Tiere bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten dürfen durch den Baubetrieb nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die untere Naturschutzbehörde ist umgehend zu unterrichten und das weitere Vorgehen abzustimmen.

[Rechtsgrundlage: § 44 BNatSchG]

Maßnahme 7 Baumpflanzung

Anmerkung:

1. Es wird empfohlen die Vorgabe zur Pflanzung bestimmter Arten (insbesondere der nicht gebietseigenen Arten) zu unterlassen. Diese beschränkt die planerische Freiheit, hat im Falle der nicht-gebietseigenen Arten keinen naturschutzfachlichen Mehrwert und entbehrt einer Rechtsgrundlage. Bei Pflanzungen aus artenschutzrechtlichen Gründen wird empfohlen sich an gebietseigenen Arten zu orientieren. Hierfür existiert eine entsprechende Pflanzliste für das Stadtgebiet von Leipzig.
2. Zur Kompensation (mittel- bis langfristig; s. o.) verlustiger Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gebüschbrütern (wie z. B. Mönchsgrasmücke) sind Sträucher zu pflanzen, vorzugsweise Sträucher mit Dornen. Entsprechend sollte die Maßnahme in „Gehölzpflanzungen“ umbenannt werde (Alternativ: zusätzliche Maßnahme: „Strauchpflanzung“). Die Sträucher können auch im Rahmen eines Intensiv-Gründachs gepflanzt werden. Die hierfür erforderliche durchwurzelbare Substratschicht beträgt mindestens 15 cm, besser jedoch mindestens 25 cm.

[Rechtsgrundlage: § 44 BNatSchG]

Maßnahme 8 Dachbegrünung

Es wird empfohlen sich an den baulichen Standards für „Biodiversitäts-Gründächer“ zu orientieren („Grundgerüst“) und diese durch vorhabenspezifische „Biodiversitäts-Bausteine“ (hier: Flächen für Blauflügelige Ödlandschrecke und Ameisenjungfer) zu ergänzen. Als Grundlage wird insbesondere auf die BuGG-Fachinformation „Biodiversitätsgründach“ verwiesen (siehe:

[https://www.gebaeudegruen.info/fileadmin/website/downloads/bugg-fachinfos/Biodiversitaetsgruendach/BuGG-Fachinformation Biodiversitaetsgruendach_03-2020_1.pdf](https://www.gebaeudegruen.info/fileadmin/website/downloads/bugg-fachinfos/Biodiversitaetsgruendach/BuGG-Fachinformation_Biodiversitaetsgruendach_03-2020_1.pdf); letzter Abruf: 27.11.2023).

Ein Vorschlag wäre:

Als Grundlage für den Aufbau des „Biodiversitäts-Gründachs“ dient ein Extensiv-Gründach mit einer lückigen Sedum-Kraut-Gras-Begrünung und einer Gesamtaufbauhöhe von 12-15 cm oberhalb der Dachabdichtung inkl. Wurzelschutz, Drainagekörper und Filterfließ, Substrat als Vegetationstragschicht mit Samenmischungen, Sedum-Pflanzen oder Sedum-Matten, Flachballenstauden, Gräsern und Kräutern. Um die ökologische Wertigkeit noch zu erhöhen, sind weitere Maßnahmen in Form von „Biodiversitätsbausteinen“ zu ergänzen, die etwa 30 % der Dachfläche belegen sollen und gleichmäßig über die ganze Dachfläche zu verteilen sind. Obligatorische Biodiversitätsbausteine sind: Bereiche mit höherer Substratauflage (mit Substrathöhen von ca. 10-20 cm) und Staudenpflanzungen, Sandlinsen, Grobkiesbeete, Totholz als Haufen oder Einzelstrukturen. Weitere mögliche Biodiversitätsbausteine sind: Partielle Substratanhügelung von einer Aufbauhöhe von etwa 30-40 cm und Pflanzung von anspruchslosen Gehölzen (z. B. Zwergkiefer, Felsenbirne, Ginster) und Stauden, Industriell gefertigte Nisthilfen für Insekten und Vögel, Steine als Haufen oder Einzelstrukturen, Wasserflächen (temporäre

und/oder dauerhafte Wasserbespannung). Bewegliche, leichte Teile sind ggf. gegen Windverwehung zu sichern.

Bis zu 50 % der Dachfläche dürfen als Solar-Gründach genutzt werden. Die Nutzung als Solar-Gründach schließt die Flächen zwischen den Modulen sowie Wartungs- und Versorgungseinrichtungen mit ein. Die Solarmodule sind dabei in die Substratschicht zu integrieren, dürfen in die Dachabdichtung nicht eingreifen und sind als aufgeständerte Module für bessere Pflegebedingungen herzustellen. Bei einer Kombination von Biodiversitäts- und Solar-Gründach sind etwa 5–10 % der Module mit Sandflächen zu unterbauen, die nicht als Biodiversitätsbaustein angerechnet werden dürfen. Die Prozentuale Belegung mit Biodiversitätsbausteinen bezieht sich bei einer Kombination von Biodiversitäts- und Solar-Gründach auf die als Biodiversitäts-Gründach vorgesehene Dachfläche.

Bei der Begrünung ist eine gezielte Pflanzenauswahl zu verwenden: artenreich, klimaangepasst (trockenresistent), mit einem Blühzeitraum von April bis Oktober und dem Vorkommen von Futterpflanzen für Insekten und Vögel, bevorzugt gebietsheimisch.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Technischer Sachbearbeiter Naturschutzbehörde

Stadt Leipzig, Der Oberbürgermeister

Amt für Umweltschutz

Naturschutzbehörde

Postanschrift: Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz, 04092 Leipzig

Hausanschrift: Technisches Rathaus, Prager Straße 118 – 136, 04317 Leipzig

Internet: <http://www.leipzig.de>



Von: [Redacted] >

Gesendet: Montag, 27. November 2023 10:20

An: [Redacted] >

Cc: [Redacted]

Betreff: AW: AFB_B-Plan Nr. 468 Täubchenweg

Hallo [Redacted],
hallo [Redacted],

wir hatten für die Rückmeldung zum Artenschutzfachbeitrag für den B-Plan 468 eine Fristverlängerung um eine Woche vereinbart. Bekomme ich die Zuarbeiten heute/spätestens morgen? Vielen Dank im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[Redacted]
SB Landschafts- und Grünordnungsplanung

Stadt Leipzig, Der Oberbürgermeister

Dezernat Stadtentwicklung und Bau

Von: [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 1. Februar 2024 16:53
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: AW: Hinweise und Äußerungen zum Planentwurf B-Plan Nr. 468
„Gerichtsweg/Täubchenweg“

Sehr geehrte [REDACTED]

im Zuge der vorliegenden Stellungnahme zum Artenschutzfachbeitrag (AFB) zum B-Plan Nr. 468 „Gerichtsweg/Täubchenweg“ verweisen wir zunächst auf die vorangegangene Stellungnahme zum AFB vom 27.11.2023. In Ergänzung bzw. Aktualisierung der genannten Stellungnahme ergeben sich folgende Hinweise:

Zum Sachverhalt Gehölzbeseitigungen und Auswirkungen auf Gehölzbrüter

Das Thema wird in der aktuellen Version des AFB vom 15.01.2024 nun behandelt und lässt sich durch die Konkretisierung des B-Planes näher fassen. Der Schlussfolgerung des Gutachters, dass das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 auszuschließen ist, kann jedoch nicht zugestimmt werden. Hierfür sind die Festsetzungen des B-Plans nicht ausreichend bestimmt.

Der Erhalt von (unbesetzten) Bäumen und Sträuchern in den öffentlichen Grünflächen **kann** unter Umständen (s. u.) zur Folge haben, dass Gehölzbeseitigungen im Bereich von Revieren von Gehölzbrütern an anderen Stellen des B-Plans nicht als Verbotstatbestand zu beurteilen sind, da betroffene Arten ggf. auf die zu erhaltenden Gehölze ausweichen können und ein Revierverlust bzw. der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten in diesem Fall nicht zu konstatieren wäre. Dies kann jedoch nur prognostiziert werden unter den gegebenen Bedingungen (nachgewiesene Verteilung der Brutreviere i. V. m dem aktuell vorkommenden Gehölzbestand im Bereich der zu erhaltenden Grünflächen) **UND** unter der Bedingung, dass im Bereich der zu erhaltenden Grünflächen eine ausreichende Anzahl geeigneter Brutgehölze für die Mönchgrasmücke verbleiben. Die aktuellen Formulierungen („[...] Sträucher **mit einer Höhe von über 2 m** sind **soweit als möglich** zu erhalten“), aber auch die fehlenden Angaben zu den Strauchhöhen der Bestandsgehölze, lassen diesen Rückschluss jedoch nicht zweifelsfrei zu (sind Sträucher mit einer Höhe von über 2 m im betreffenden Bereich überhaupt vorhanden und wenn ja, bleiben diese in ausreichendem Maße erhalten?). Die Mönchgrasmücke vermag zwar in der Wohnblockzone zu siedeln, benötigt jedoch einen „dichten Busch- und Baumbestand“ (vgl. Südbeck P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands: S. 572). Die Beurteilung des Verbotstatbestandes kann daher gegenwärtig **NICHT** mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Eine Lösungsmöglichkeit des Konflikts besteht in der Anpassung der Festsetzung „A1 Westliche öffentliche Grünfläche“, z. B.:

[...] Vorhandene Bäume mit einem Stammdurchmesser von mehr als 10 cm in 1,30 m Höhe und **alle vorhandenen** Sträucher ~~mit einer Höhe von über 2 m~~ sind ~~soweit als möglich~~ zu erhalten **und durch Pflanzungen mit nachstehenden Anforderungen an die Grünfläche zu ergänzen: Im Falle des Erhalts werden sie auf die folgenden Anpflanzungen angerechnet. Innerhalb der Fläche sind folgende Strukturen anzupflanzen:** [...]

Alternativ kann rechtzeitig vor Satzungsbeschluss eine Befreiung beantragt werden, die mit entsprechenden Kompensationsmaßnahmen andernorts verbunden sein wird.

Der Konflikt kann ebenfalls im Zuge der Beantragung und Umsetzung eines Bauvorhabens gelöst werden, wobei ggf. eine Nachkartierung und/oder eine Beantragung einer artenschutzrechtlichen Befreiung und die Umsetzung von Ersatzmaßnahmen erforderlich wird, deren Erteilung hiermit in Aussicht gestellt wird.

Es bleibt zu bemerken, dass Kartierungen i. d. R. nach 5 Jahren ihre Gültigkeit verlieren und zu aktualisieren sind. Nach dieser Zeit muss eine Neubeurteilung der Sachlage erfolgen, welche ggf. andere Ergebnisse und die Betroffenheit von Verbotstatbeständen zur Folge haben kann.

Zum Sachverhalt Vogelschlag an Glas

Das Thema wird in der aktuellen Version des AFB vom 15.01.2024 nun behandelt, wenn auch mit nur einem einzelnen Satz (!): Der Einschätzung des Gutachters, dass [bei Umsetzung des B-Planes] eine signifikante Erhöhung der bisherigen Gefährdung durch die bestehenden baulichen Anlagen nicht gegeben ist, da der Geltungsbereich bereits jetzt von derartigen baulichen Anlagen umgrenzt ist, kann nicht gefolgt werden. Zum einen handelt es sich hierbei nicht um eine Gefährdung bzw. Belastung welche durch Nachbareffekte überlagert wird und die in der Vorbelastung auf- bzw. untergeht (wie z. B. bei Emissionen/Immissionen möglich), so dass hier eine bestehende Gefährdung durch Nachbargebäude vielmehr verschärfend wirkt („kumulative Effekte“). Zum anderen enthält der aktuelle Entwurf des B-Planes keine Festsetzungen zu verglasten oder anderen spiegelnden Fassaden, so dass es weitgehend unbekannt ist, in welchem Maß entsprechende Flächen hergestellt werden und wie groß die hieraus resultierende Gefährdungslage ist. Darüber hinaus werden anerkannte Grundlagen zur Bewertung des Vogelschlagrisikos vom Gutachter nicht herangezogen, hier insbesondere der Beschluss 21/01 der LAG VSW (LAG VSW 2021: Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben – Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas; download auf <http://www.vogelschutzwarten.de/glasanflug.htm>). Die Anwendung der genannten Unterlage wurde im Vorfeld der Erstellung des AFB von der uNB ausdrücklich empfohlen. Die Hinweise zum Thema „Vogelschlag an Glas“ aus der Stellungnahme vom 27.11.2023 bleiben bestehen.

Anmerkung: Zwischenzeitlich wurden vorläufige Planunterlagen vorgelegt, welche größere Glasflächen in geringer Entfernung zu bestehenden und/oder geplanten Gehölzen beinhalten und bei denen von einem mittleren bis hohen Gesamtrisiko für Vogelschlag auszugehen ist. Das vorhandene Konfliktpotenzial sollte im Sinne eines vorsorglichen Handelns durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen minimiert werden. Ansonsten ist eine nachträgliche kostenpflichtige Anordnung durch die untere Naturschutzbehörde möglich.

Zu Ergänzungen/Anmerkungen der im AFB festgesetzten Maßnahmen

Die Hinweise der uNB vom 27.11.2023 wurden weitestgehend übernommen. Keine weiteren Anmerkungen oder Forderungen mit Ausnahme zur Dachbegrünung (siehe hierzu Anmerkungen zum B-Plan).

Zur Beurteilung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Blauflügelige Ödlandschrecke und die Ameisenjungfer

Die Arten haben keine vergleichbare Ökologie. Eine gemeinsame Abarbeitung in einem Tabellenblatt ist ungünstig. Es ist vorgesehen die Lebensräume der Arten vollständig zu beseitigen. Der Aussage, dass sich dabei das Verletzungs- oder Tötungsrisiko für die Tiere nicht signifikant erhöht, kann nicht gefolgt werden, insbesondere nicht für die Blauflügelige Ödlandschrecke, zumal keine näheren Ausführungen zu Beseitigungszeitpunkt, Bauabläufen etc. getroffen werden. Dies ist aber unerheblich, da aufgrund der Privilegierung des Vorhabens nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Handlungen zur Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens für diese Arten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht anzuwenden sind. Wir empfehlen daher die Prüfung der Verbotstatbestände mit Verweis auf § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht weiter auszuführen und das Tabellenblatt aus dem AFB zu entfernen.

Redaktioneller Hinweis

Zur Beurteilung des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG im AFB: „**Erhebliche Störungen, also solche, welche den Bruterfolg gefährden**, z.B. durch Verlassen von Niststätten, ist durch die Umsetzung des B-Planes nicht zu erwarten.“

- ➔ Ein Brutverlust würde den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllen, jedoch nicht zwangsläufig den nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Erforderlich hierfür wäre die Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Technischer Sachbearbeiter Naturschutzbehörde

